

## § 5 Kindertagesstättenausschuss

(1) Der Träger bildet einen Kindertagesstättenausschuss; bei mehreren Kindertagesstätten kann ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet werden. Dieser soll aus Trägervertretern bzw. Trägervertreterinnen, aus gewählten Mitgliedern des Elternbeirats sowie aus Mitgliedern aus dem Kreis der Mitarbeitenden bestehen, darunter die Leitung bzw. die Leitungen. Zusätzlich können andere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Der Ausschuss soll bis sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres gebildet werden. Näheres regelt eine vom Kirchenvorstand zu erstellende Ausschussordnung.

(2) Das Leitungsorgan des Trägers hat den Kindertagesstättenausschuss an wesentlichen Entscheidungen insbesondere über die pädagogische Konzeption zu beteiligen.

(3) Der Kindertagesstättenausschuss berät im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen über alle die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten. Er hat den Auftrag, die Arbeit der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern zu fördern. Er kann Anträge stellen und Empfehlungen an den Träger aussprechen.

(4) Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden

1. bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
2. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
3. bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
4. bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
7. bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
8. bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.

- (5) Soweit der Träger Anträge und Empfehlungen des Ausschusses nicht berücksichtigt, hat er seine Entscheidungen schriftlich als Anlage zum Sitzungsprotokoll zu begründen. Dies gilt nicht bei Personalentscheidungen.
- (6) Über die Ergebnisse der Beratungen sollen die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit schriftlich unterrichtet werden.
- (7) Die Kindertagesstättenausschussmitglieder haben über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Amtszeit.
- (8) Die Regelungen des § 44 Absatz 2 bis 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO)<sup>1</sup> bzw. des § 30 der Dekanatssynodalordnung (DSO)<sup>2</sup> finden entsprechend Anwendung.